

# Satzung

Stand: 31.03.2023

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Neutralität des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **Pro Natur Braunschweig Südwest**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung
  - a) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes und des Hochwasserschutzes,
  - b) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
4. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht, indem der Verein
  - a) die Lebensgrundlage für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt erhält, pflegt, entwickelt und verbessert,
  - b) schutzwürdige Flächen und Einzelobjekte erwirbt oder pachtet und für deren Erhaltung und Entwicklung sorgt,
  - c) Arten- und Biotopschutz insbesondere für gefährdete Tier- und Pflanzenarten durchführt,
  - d) Öffentlichkeitsarbeit betreibt,
  - e) Veröffentlichungen über Naturschutz und Landschaftspflege herausgibt,
  - f) Umweltbildung betreibt, indem er Kinder, Jugendliche und Erwachsene z.B. durch Vorträge, Führungen und Lehrgänge an die Natur sowie an die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens heranführt,
  - g) an der wissenschaftlichen Arbeit für Naturschutz und Landschaftspflege mitwirkt,
  - h) mit den Naturschutzbehörden sowie weiteren verantwortlichen Stellen zusammenarbeitet, sie in der Vertretung ihrer Belange unterstützt und bei Planungen, die für Natur, Landschaft oder Umwelt des Menschen bedeutsam sind, mitwirkt,
  - i) Geldmittel zur Erfüllung der vorbezeichneten Aufgaben beschafft, u.a. durch Einwerben von Drittmitteln, Spenden, Beiträgen.

## § 3 Wirkungsbereich

1. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich vorrangig auf das Gebiet des Braunschweiger Stadtbezirks Südwest und dessen nähere Umgebung.
2. Außerhalb des Wirkungsbereiches sind Aktivitäten möglich, wenn diese mehrheitlich durch den Vorstand beschlossen werden und den grundsätzlichen Zielen des Vereins entsprechen.
3. Die Zusammenarbeit mit ähnlich orientierten Organisationen wird angestrebt.

## § 4 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine

Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Die Mittelvergabe erfolgt durch den Vorstand. Die Verwendung wird im Rahmen der Haushalts-/Kassenführung dokumentiert.
3. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Schatzmeister/die Schatzmeisterin verantwortlich.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.
6. Der Vorstand kann beschließen, dass Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe oder auch pauschaliert, sofern steuerlich zulässig, erstattet werden können und dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtpauschale erhalten können.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,
  - b) mehr als drei Monate mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
4. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Ausschlussgründe sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## § 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des regulären jährlichen Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist zum Ende des ersten Quartals eines jeden Kalenderjahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird für das Jahr des Eintritts anteilig erhoben.

## § 9 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Den Organen können nur Mitglieder angehören.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder/Jede ist alleinvertretungsberechtigt.
5. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe der gesetzlichen Ehrenamtspauschale beschließen.

## § 11 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Aufstellung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Für die Durchführung der Arbeit kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.
3. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Fachausschüsse berufen.

## § 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzendem, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin.

2. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem beschlossenen Verfahren erklären.
3. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Protokollführer/der Protokollführerin sowie von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

## § 13 Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren einen Beirat. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und zu beraten. Er besteht aus höchstens 5 Mitgliedern.

## § 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) die endgültige Tagesordnung,
- b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- c) die Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
- d) den vorgelegten Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Entlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin,
- g) die Anträge,
- h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- i) die Änderungen der Satzung,
- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- l) die Auflösung des Vereins (§18).

## § 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Jedes Jahr wird möglichst ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin durch eine neue, von der Mitgliederversammlung gewählte Person ersetzt, damit sich eine Überlappung der Amtszeit ergibt.
4. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

## § 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auf schriftlichem oder digitalem Weg (z.B. auch per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Wohn- oder E-Mailadresse gerichtet ist.
2. Anträge müssen bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit

der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und bei deren Verhinderung von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin geleitet.
2. Sitzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung ist für alle Mitglieder offen. Jedem Mitglied steht das Rede- und Antragsrecht zu. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
4. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Personenwahlen erfolgen einzeln. Blockwahl kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln, die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Protokollführer/der Protokollführerin sowie von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

## § 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung bedarf der schriftlichen Einladung in Papierform an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die außerordentliche Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BUND Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Soweit sich Grundstücke im Vermögen befinden, fallen sie an die Stiftung Naturlandschaft, Hannover (Geschäftsstelle Königslutter am Elm). Auch die Grundstücke dürfen nur gemäß der Stiftungssatzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## § 19 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 30.03.2022 in Braunschweig beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.